

**Änderungsvereinbarung vom 04.12.2017 zum
Vertrag zur Versorgung in den Fachgebieten der Neurologie,
Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Baden-
Württemberg gemäß § 73 c SGB V vom 10.10.2011**

§ 1

**Änderung von Anlage 12, Abschnitt I: Vergütungspositionen,
B. Modul Psychiatrie und Anhang 2 zur Anlage 12**

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 01.01.2018 im Modul Psychiatrie des PNP-Vertrages folgende Vertragsanpassungen:

- Die Grundpauschale (PYP1) wird von derzeit 20 EUR auf 17 EUR abgesenkt.
- Gleichzeitig wird die Grundpauschale um eine neue Vergütungsziffer (PYP1a) erweitert, welche bei Vorliegen einer Überweisung des HZV-Hausarztes eine zusätzliche Vergütung i.H.v. 5 EUR ermöglicht. Die PYP1a ist nur additiv zur PYP1 abrechenbar.
- Die Diagnosen F06.0 bis F06.8 (andere psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit) berechtigen zur Abrechnung der Vergütungsposition PYE1 (Psychiatrische supportive Gesprächsziffer) und werden entsprechend für das Modul Psychiatrie im Anhang 2 zur Anlage 12 aufgenommen.

§ 2

**Änderung von Anlage 12, Abschnitt I: Vergütungspositionen,
C. Modul Psychotherapie**

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 01.01.2018 im Modul Psychotherapie des PNP-Vertrages folgende Vertragsanpassungen:

- Die Grundpauschale (PTP1) wird von derzeit 60 EUR auf 58 EUR abgesenkt.
- Gleichzeitig wird die Grundpauschale um eine neue Vergütungsziffer (PTP1a) erweitert, welche bei Vorliegen einer Überweisung des HZV-Hausarztes eine zusätzliche Vergütung i.H.v. 5 EUR ermöglicht. Die PTP1a ist nur additiv zur PTP1 abrechenbar.
- Abweichend von der bestehenden Mindestmengenregelung zur Erreichung der vollen Vergütung der PTE1x erhöht sich die Mindestgröße für das Jahr 2018 nicht um 5 Einheiten, sondern bleibt als vom Beirat beschlossene Ausnahme bei 40 Einheiten pro Quartal. Liegen innerhalb eines Quartals die durch einen FACHARZT/PSYCHOTHERAPEUTEN erbrachten Einheiten der PTE1x unterhalb dieser Mindestmenge, erfolgt die Vergütung der PTE1x auf dem Niveau der PTE2x. Die PTE1SD bleibt weiterhin von der Mindestmengenregelung der PTE1x ausgenommen.

Anlagen

Anlage 12, Abschnitt I., Modul Psychiatrie

Anlage 12, Abschnitt I., Modul Psychotherapie

Anlage 12 Anhang 2

Stuttgart, den 04.12.2017

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann

Bosch BKK
Dr. Gertrud Prinzing

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

**Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) Landesverband Baden-Württemberg
der Fachärzte für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie e.V.**
Birgit Imdahl

Freie Liste der Psychotherapeuten
Dipl.-Psych. Rolf Wachendorf

DPtV e.V.
Dr. Alessandro Cavicchioli